

(3) Für das Nachprüfungsverfahren in Gemeindesteuerangelegenheiten sind Gebühren nach der Gebührenordnung vom 24. Februar 1953 für das Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung (GBl. S. 388) unter Beachtung der Änderung vom 6. Juli 1953 (GBl. S. 863) zu erheben.

§ 3

(1) Bescheide im Sinne des § 2 Buchst. a der Verordnung vom 13. November 1952 sind neben Steuerbescheiden auch Einheitswert-, Feststellungs-, Berichtigungs-, Haftungs-, Abrechnungs-, Erstattungs-, Zerlegungs- und Zurechnungsbescheide sowie Bescheide über Strafzuschläge.

(2) Bescheide im Sinne des § 2 der Verordnung vom 13. November 1952 sind dagegen nicht: Bescheide, mit denen Verspätungszuschläge oder Verzugszuschläge festgesetzt werden, sowie Bescheide und Verfügungen der Unterabteilungen Abgaben der Räte der Kreise in Zwangsbeitreibungssachen und Arrestsachen und sonstige Verfügungen der Unterabteilungen Abgaben, die nicht die Festsetzung von Abgaben enthalten (z. B. Ablehnung eines Antrages auf Zulassung als Helfer in Steuersachen).

(3) Gegen Entscheidungen der Unterabteilungen Abgaben der Räte der Kreise über Anträge auf Erlaß oder Stundung von Abgabenforderungen, von Forderungen in Preissachen sowie von Forderungen an Sozialversicherungsbeiträgen sind Einspruch, Beschwerde bzw. Berufung auf Grund der Verordnung vom 13. November 1952 und dieser Durchführungsbestimmung nicht zulässig.

§ 4

(1) Die Betroffenen haben die Möglichkeit, sich gegen die im § 3 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung genannten Bescheide und Verfügungen binnen 14 Tagen bei der Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises zu beschweren, die den Bescheid bzw. die Verfügung erlassen hat. Über die Beschwerde entscheidet, sofern die Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises nicht abhelfen will, die Unterabteilung Abgaben des Rates des Bezirkes endgültig.

(2) Für Beschwerdeentscheidungen nach Abs. 1 sind Gebühren nach § 5 der Gebührenordnung vom 24. Februar 1953 unter Beachtung der Änderung vom 6. Juli 1953 (GBl. S. 863) zu erheben.

§ 5

(1) Eine Beschwerde oder Berufung gemäß § 4 bzw. § 5 der Verordnung vom 13. November 1952 ist über den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzulegen.

(2) Die Frist des § 4 Abs. 3 bzw. des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 13. November 1952 ist gewahrt, wenn die begründete Beschwerde oder die Berufung innerhalb der Monatsfrist beim Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises eingegangen ist.

(3) Die Fristen der §§ 3 bis 5 der Verordnung vom 13. November 1952 für die Einlegung von Nachprüfungsanträgen sind Ausschlussfristen. Mit dem Nachprüfungsantrag muß gleichzeitig die Begründung des Antrages eingereicht werden.

§ 6

Wird ein von der Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises für ein beantragtes Nachprüfungsverfahren festgesetzter Gebührenvorschuß innerhalb 14 Tagen nach Aufforderung zur Zahlung nicht gezahlt, so ist der Nachprüfungsantrag ohne sachliche Prüfung gebührenpflichtig zurückzuweisen.

§ 7

(1) Nachprüfungsanträge sind schriftlich einzulegen; nur in Ausnahmefällen können sie bei der zuständigen Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises zu Protokoll erklärt werden.

(2) Wird ein Nachprüfungsantrag durch einen Beauftragten oder Bevollmächtigten eingelegt, so hat dieser, soweit es sich nicht um einen gesetzlichen Vertreter handelt, mit dem Antrag eine Vollmacht einzureichen. Das gilt auch dann, wenn es sich, soweit Abgabensachen in Betracht kommen, bei dem Bevollmächtigten um einen zugelassenen Helfer in Steuersachen oder Steuerberater handelt.

(3) Das für die Nachprüfung zuständige Organ entscheidet darüber, ob und inwieweit es durch den Antragsteller benannte Zeugen oder Sachverständige innerhalb des Verfahrens in mündlicher Verhandlung hört.

(4) Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Einsichtnahme in die für das Verfahren bedeutsamen Akten der Unterabteilung Abgaben.

(5) Soweit es im Rahmen des Nachprüfungsverfahrens erforderlich wird, kann das über den Nachprüfungsantrag entscheidende staatliche Organ von dem Antragsteller Beweise für seine Erklärungen oder Behauptungen anfordern.

(6) Mit der Entscheidung über einen Nachprüfungsantrag müssen dem Antragsteller mitgeteilt werden: die Gründe für die Entscheidung und die Entscheidung über den Umfang der Gebührenpflicht. Über die nach der Verordnung vom 13. November 1952 weiter in Betracht kommenden Nachprüfungsmöglichkeiten ist der Antragsteller zu unterrichten.

(7) Ein Nachprüfungsantrag kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll bei der Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises zurückgenommen werden. Für den durch den Antrag bis zur Zurücknahme verursachten Verwaltungsaufwand ist in der Regel die Hälfte der nach den Bestimmungen der Gebührenordnung vom 24. Februar 1953 festzusetzenden Gebühr zu erheben.

(8) Hat ein Antragsberechtigter nach Bekanntgabe eines Bescheides oder einer Entscheidung den Verzicht auf Nachprüfungsanträge schriftlich erklärt, so ist er an diese Erklärung gebunden.

§ 8

Eingaben, die als Nachprüfungsanträge nach der Verordnung vom 13. November 1952 oder als Beschwerden nach § 4 dieser Durchführungsbestimmung anzusehen sind, sind nicht Vorschläge und Beschwerden im Sinne der Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Prüfung von Vorschlägen und Beschwerden der Werk tätigen (GBl. S. 265).

§ 9

Durch die Verordnung vom 13. November 1952 sind insbesondere überholt die Rechtsmittelbestimmungen der Abgabenordnung, die Bestimmungen der §§ 28 bis 32 der Preisstrafrechts-Verordnung, die bisherigen Rechtsmittelbestimmungen bezüglich der Feststellung der Versicherungspflicht und der Beitragsfestsetzung zur Sozialversicherung sowie die Bestimmung des Art. 10 Abs. 3 der StRVO.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 4. Juli 1953

Ministerium der Finanzen
S c h m i d t
Stellvertreter des Ministers